

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümer-Verein für Pinneberg und Umgegend e. V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Pinneberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied im „Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. in Kiel“.

## § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des „Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer“ zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
  - 2.1 den örtlichen Zusammenschluss der Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
  - 2.2 Einrichtungen für die Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche Recht gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins und die Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende gegebenenfalls nach Anhörung des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1 durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
  - 4.2 durch Tod,
  - 4.3 durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Landesverbandvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
2. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden,
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem Kassenwart,
  - 1.4 dem Schriftführer,
  - 1.5 1 – 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang. In den Vorstand kann nicht mehr gewählt werden, der das 75. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Über die Höhe der Vergütungen für den Vorsitzenden und den Kassenwart entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen.

## § 10 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand beauftragt und zu den Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - 1.1 den Vorstand zu wählen,
  - 1.2 die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - 1.3 die Wahl von 2 Kassenprüfern, wovon jährlich einer neu zu wählen ist. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre,
  - 1.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 – 2.),
  - 1.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn mindestens 100 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
3. Über den Verlauf und Beschlüsse der Haupt-, Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen oder zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag bei dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter eingegangen sein.

## § 12 Öffentliche Haus- und Grundeigentümerkundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer, sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.

## § 13 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einer örtlichen Tagespresse.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt und anderweitig über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt.

## § 15 Gerichtsstand

Zuständig ist das Amtsgericht Pinneberg.

Die vorstehende geänderte Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. November 2019 angenommen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 17. Februar 2020.